

WAS – Prämienverbilligung 2023

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen:

- mit steuerrechtlichem Wohnsitz am 1. Januar 2023 im Kanton Luzern
- die einem obligatorischen Krankenversicherer angeschlossen sind
- sofern die Richtprämie höher ist als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Anspruch auf mindestens 80 % der Richtprämie haben:

• Kinder, sofern das massgebende Einkommen der Eltern einen bestimmten Wert nicht übersteigt.

Anspruch auf mindestens 50 % der Richtprämie haben:

 junge Erwachsene (Jahrgang 1998 bis 2004), sofern sie sich am
 1. November 2022 in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung befinden und das massgebende Einkommen der Familie einen bestimmten Wert nicht übersteigt.

Online-Anmeldung

Die Anmeldung kann direkt im Internet unter **ipv.was-luzern.ch** erfasst oder bei WAS Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. **Jetzt anmelden bis 31. Oktober 2022.**



Information und Beratung

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
Ausgleichskasse Luzern
www.was-luzern.ch/ipv
oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes

